



Presse- mitteilung

Pressestelle

HAUSANSCHRIFTEN Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)1888 529 - 3170 bis 3176 / - 3395

FAX +49 (0)1888 529 - 4306 / - 3179

E-MAIL pressestelle@bmvml.bund.de

INTERNET www.verbraucherministerium.de

DATUM 11. März 2003
NUMMER 52

Künast begrüßt neue Kosmetik-Richtlinie der EU

Mehr Tierschutz und Gesundheitsschutz bei Kosmetika

Heute wurde die neue Richtlinie zur Änderung der Kosmetik-Richtlinie im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht und tritt damit in Kraft. "Ich begrüße diese neue Richtlinie. Sie stärkt in den EU-Mitgliedstaaten den Schutz der Tiere bei der Prüfung kosmetischer Mittel. Sie verbessert außerdem die Vorschriften zum Verbraucherschutz bei kosmetischen Mitteln. Wir werden die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht zügig voran bringen", erklärte Bundesverbraucherministerin **Renate Künast** heute in Berlin.

Die neue Richtlinie enthält Vorschriften, die dem vorbeugenden **Schutz der Gesundheit** von Verbraucherinnen und Verbrauchern dienen oder die dazu beitragen, die Informationen über die auf dem Markt angebotenen Kosmetika zu verbessern. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Regelungen:

- Stoffe, die nach den chemikalienrechtlichen Bestimmungen als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind, sind in kosmetischen Mitteln verboten. Lediglich Stoffe der Kategorie 3, bei denen solche Wirkungen bei Menschen nicht beobachtet wurden, können nach sorgfältiger Prüfung zugelassen werden.
- Werden zur Herstellung kosmetischer Mittel benannte Riechstoffe eingesetzt, die bei Verbraucherinnen und Verbrauchern allergische Reaktionen auslösen können, so müssen diese Stoffe künftig in der Liste der Bestandteile angegeben werden. Bisher genügte es, die Riech- und Duftstoffe mit der Gruppenbezeichnung „Parfüm“ oder „Aroma“ anzugeben. In der Richtlinie sind 26 solcher Riechstoffe aufgeführt, die ab bestimmten Mengen in kosmetischen Mitteln in der Liste der Bestandteile anzugeben sind.
- Die Mindesthaltbarkeit ist schon bisher bei kosmetischen Mitteln anzugeben, wenn diese 30 Monate und weniger beträgt. Bei den länger haltbaren Erzeugnissen ist jedoch künftig anzugeben, wie lange sie nach dem Öffnen der Verpackung noch ohne Beeinträchtigungen verwendet werden können.

- Die Mitgliedstaaten sollen bestimmte Angaben, die die Hersteller in ihren Aufzeichnungen über die einzelnen Produkte zur Einsichtnahme den Behörden zur Verfügung stellen müssen, nun auch öffentlich zugänglich machen. Es geht dabei um den Einsatz von Stoffen, die als gefährlich eingestuft sind und um Angaben über unerwünschte Nebenwirkungen, die die Erzeugnisse bei ihrer Anwendung hervorgerufen haben.

Die Richtlinie enthält darüber hinaus weitgehende Vorschriften, die den **Tierschutz** betreffen. Sie müssen von den Mitgliedstaaten bis zum Herbst 2004 umgesetzt werden. Dabei sind zum Teil Übergangsvorschriften zu berücksichtigen, die im Einzelnen noch festgelegt werden müssen. Folgende Bereiche werden neu geregelt:

- Verbot von Tierversuchen mit Fertigerzeugnissen auf dem Staatsgebiet der Mitgliedstaaten
- Verbot von Tierversuchen mit Bestandteilen oder Kombinationen von Bestandteilen auf ihrem Staatsgebiet spätestens, wenn auf EU-Ebene für diese Versuche validierte Alternativmethoden erlassen wurden.
- Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln, deren Zusammensetzung oder deren Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen zur Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie im Tierversuch überprüft wurden, obwohl Ersatzmethoden bestehen, die von der OECD validiert oder auf Gemeinschaftsebene angenommen worden sind.

Mit der neuen Kosmetik-Richtlinie wird in der Europäischen Union ein weiteres deutliches Zeichen gesetzt, dass dem Tierschutz ein hoher Stellenwert zukommt. In Deutschland gilt bereits ein generelles Verbot von Tierversuchen bei der Entwicklung kosmetischer Mittel. Dieses Verbot wird Deutschland bei Umsetzung der Richtlinie beibehalten, bis die Fristen in den oben genannten Übergangsvorschriften abgelaufen sind und das Gemeinschaftsrecht in gleicher Weise greift.

Die Richtlinie enthält auch neue Regelungen über Angaben und Aussagen, die sich auf die Durchführung von Tierversuchen beziehen. Der Hinweis bei einem Erzeugnis, dass keine Tierversuche durchgeführt wurden, ist nur gestattet, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu werden von der EU-Kommission zusätzlich Leitlinien erstellt, die im Ausschussverfahren angenommen werden.